

Verein Schleswiger Pferdezüchter e. V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein Schleswiger Pferdezüchter"(VSP) e.V."und hat seinen Sitz in Schleswig.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der im Bestand gefährdeten Schleswiger Kaltblüter mit dem Ziele, sie in Schleswig-Holstein als Kulturgut zu erhalten und züchterisch zu betreuen.

Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, die Zucht von Schleswiger Pferden nach einheitlichen Grundsätzen durch züchterische Maßnahmen zu fördern. Sein Zuchtziel ist die zielstrebige Züchtung eines modernen Schleswiger Kaltblutpferdes.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

1. Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht, Pferdehaltung, Fütterung, Krankheitsbekämpfung usw.
2. Zusammenschluss aller Züchter und Freunde des Schleswiger Pferdes.
3. Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem offen, der die Bedingungen der Satzung anerkennt.

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes.
2. durch Auflösung des Vereins.
3. durch freiwilligen Austritt nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens zum 1. Oktober vorliegen.
4. durch Ausschluss, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind:

- a) wenn das Mitglied tierquälerische Handlungen begeht;
- b) wenn ein Mitglied ein Jahr nach Erhalt der Rechnung und zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- c) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung; deren Entscheidung ist endgültig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie sind zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Erfüllung ihrer, dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten verpflichtet.

§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den züchterischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen;
- b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen;
- c) dem Verein zur Durchführung seines Zweckes auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- und dem Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied wird für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Wichtige Gründe sind unter §4 Absatz 4 genannt.

Der Vorstand wird gerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter entweder der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

1. den Voranschlag aufzustellen;
2. den Jahresabschluss aufzustellen;
3. das Vermögen des Vereins zu verwalten;
4. der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen;
5. Mitgliederversammlungen einzuberufen;
6. Schauen und sonstige Termine festzulegen.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen bekannt zu geben. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie
2. Entlastung des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
5. die Festsetzung der Beiträge
6. die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist §9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder erfolgen. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Abstimmung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das "Pferdestammbuch SH", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist am 1. Februar 1991 in Seedorf bei der Gründung des rechtsfähigen Vereins beschlossen worden. Änderungen erfolgten nach der Mitgliederversammlung 2014.